

## Bereinszollgesetz.

Vom 1. Juli 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates des Deutschen Zollvereins und des Deutschen Zollparlaments, was folgt:

### I. Verkehr mit dem Vereinsauslande.

#### **Ein-, Aus- und Durchfuhr.**

§ 1. Alle Erzeugnisse der Natur, wie des Kunst- und Gewerbefleißes dürfen im ganzen Umfange des Vereinsgebiets eingeführt, ausgeführt und durchgeführt werden.

§ 2. Ausnahmen hiervon (§ 1) können zeitweise für einzelne Gegenstände beim Eintritt außerordentlicher Umstände oder zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten (Art. 4 Abs. 2 bis einschließlich 5 des Vertrages vom 8. Juli 1867) oder aus sonstigen gesundheits- oder sicherheitspolizeilichen Rücksichten für den ganzen Umfang oder einen Teil des Vereinsgebiets angeordnet werden.

#### **Eingangszoll.**

§ 3. Die aus dem Vereinsauslande eingehenden Gegenstände sind zollfrei, soweit nicht der Vereinszolltarif einen Eingangszoll festsetzt.

§ 4. Im letzteren Fall tritt mit den im gegenwärtigen Gesetz (§§ 111 bis 118) bestimmten Ausnahmen die Zollpflichtigkeit, ohne Rücksicht auf die etwaige Abstammung der Gegenstände aus dem freien Verkehr des Zollvereins, ein.

#### **Ausgangszoll.**

§ 5. Bei der Ausfuhr gilt ebenfalls die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen ergibt der Vereinszolltarif.

#### **Zollfreiheit des Durchganges.**

§ 6. Von der Durchfuhr werden Abgaben nicht erhoben.

### II. Verkehr im Innern des Vereinsgebiets.

#### **Freiheit des Verkehrs im Innern.**

§ 7. Der Verkehr mit vereinsländischen, sowie mit zollfreien oder verzollten ausländischen Waren innerhalb des Vereinsgebiets ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Abschnitten XV und XVI dieses Gesetzes und soweit nicht durch Vertrag unter den Zollvereinsstaaten Ausnahmen begründet sind, frei.

§ 8. Binnenzölle, sowohl des Staats, als der Kommunen und Privaten, sind unzulässig.

Dahin gehören jedoch nicht solche Abgaben, welche für die Benutzung von Häfen, Kanälen, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Wegen, Kranen, Wagen, Niederlagen und anderen zur Erleichterung des Verkehrs bestimmten Anstalten erhoben werden.

### III. Erhebung des Zolles.

#### **Erhebungs-Maßstab — nach welchen Säsen der Zoll zu entrichten ist.**

§ 9. Die Erhebung des Zolles geschieht nach Gewicht, nach Maß, nach Stückzahl oder nach dem Werte.

Der Zoll ist nach denjenigen Tariffäsen und Vorschriften zu entrichten, welche an dem Tage gültig sind, an welchem

1. die zum Eingange bestimmten Waren bei der kompetenten Zollstelle zur Verzollung, zur Abfertigung auf Begleitschein II (§ 33), oder zur Einschreibung auf Privatcreditlager (§ 108),
2. die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden (§ 34).